



Offenes Verfahren

Meinungsforschung

Geschäftszeichen: 14022#00003#0031

Anlage A – Leistungsbeschreibung

Los 3 – Befragungen Mixed Mode (CATI/CAWI)

Inhalt

1	Einführung.....	2
2	Leistungsbeschreibung Los 3	2
2.1	Befragungen zu aktuellen politischen Themen.....	2
2.2	Sekundärauswertungen oder synoptische Auswertungen	3
2.3	Methodenexperimente.....	4
2.4	Briefing und Ergebnispräsentation.....	4
3	Barrierefreiheit.....	4
3.1.1	Digitale Kommunikationsmedien.....	4
3.1.2	Zur Veröffentlichung bestimmte PDF-Dokumente.....	4
3.1.3	Dokumente, die für den Auftraggeber erstellt werden	5
4	Höchstabnahmemenge	5

1 Einführung

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) ist eine oberste Bundesbehörde mit Dienstsitzen in Berlin und Bonn und untersteht dem Bundeskanzler unmittelbar.

Zu den Hauptaufgaben des BPA (im Folgenden „Auftraggeber“) gehört die Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger und der Medien über die Politik der Bundesregierung. Es erläutert und vertritt hierbei mit den Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationspolitik Tätigkeiten, Vorhaben und Ziele der Bundesregierung und kommt so seinem verfassungsrechtlichen Auftrag nach. Weiterhin ist das BPA dafür zuständig, die Bundesregierung und den Bundespräsidenten schnell und umfassend über wichtige politische Ereignisse zu informieren.

Das BPA ist u. a. für die Erforschung und Darstellung der öffentlichen Meinung als Entscheidungshilfe für die politische Arbeit der Bundesregierung zuständig (Abschnitt II Nr. 1 lit. b) des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 18. Januar 1977 [BGBl. I S. 128]). Dazu zählen die Dauerbeobachtung der politischen Stimmung über gesellschaftspolitische Standardindikatoren (wöchentlich/monatlich) und die regelmäßige Einschaltung aktueller Fragen sowie die Beauftragung von Befragungen zu aktuellen politischen Themen mit unterschiedlichen demoskopischen Methoden.

Der Auftragnehmer erbringt die im Rahmenvertrag und in dieser Leistungsbeschreibung verlangten Leistungen. Das vorliegende Los beinhaltet Befragungen zu aktuellen politischen Themen im Mixed-Mode-Design (CATI/CAWI).

2 Leistungsbeschreibung Los 3

2.1 Befragungen zu aktuellen politischen Themen

Der Auftragnehmer führt Befragungen im Mixed-Mode-Design telefonisch und online (CATI/CAWI) zu aktuellen politischen Themen durch. Die Stichprobe ist dabei entweder repräsentativ für die Gesamtbevölkerung oder eine bestimmte Zielgruppe. Je nach Themenschwerpunkten variiert das Fragenprogramm, die Befragungsdauer, die Fallzahl und die Inzidenz der jeweiligen Zielgruppe (siehe Preisblatt).

Zielgruppe, Thema, Fallzahl, Zeitplan und Fragebogen werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Der Auftragnehmer verfügt über ein eigenes Telefonstudio innerhalb der EU und stellt die regelmäßige Kontrolle seiner Interviewer sicher.

Der Auftragnehmer muss innerhalb eines Befragungszeitraums von drei Wochen eine bevölkerungsrepräsentative Umfrage im Mixed-Mode-Design auf Basis von bis zu 2.000 Fällen durchführen können.

In die Telefonstichproben werden nach dem Dual-Frame-Ansatz auch Mobilfunknummern einbezogen, die Stichprobenziehung erfolgt nach dem Gabler-Häder- bzw. ADM-Verfahren. Der genaue Mobilnummernanteil wird in Abhängigkeit von der Zielgruppe zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber festgelegt.

Die Online-Befragungsteile sind in einem adaptiven/*mobile friendly/device agnostic* Design durchzuführen. Falls die Teilnehmenden für die Online-Befragungsteile nicht im Rahmen der Befragung telefonisch oder per SMS rekrutiert werden (*push-to-web*), ist eine Stichprobe aus einem offline rekrutierten Online- Panel zugrunde zu legen.

Das genaue methodische Vorgehen ist in einem Feld- und Methodenbericht zu dokumentieren.

Die Leistung umfasst jeweils die selbstständige Entwicklung eines leistungsfähigen Fragebogens, die Abstimmung mit dem Auftraggeber, die Programmierung des Fragebogens, sorgfältige Pretests, die Durchführung der Befragung, eine Codierung offener Fragen, eine Qualitätssicherung der erhobenen Daten, eine (Design-)Gewichtung sowie die ausführliche Berichterstattung der Ergebnisse. In Abstimmung mit dem Auftraggeber legt der Auftragnehmer die Ergebnisse in Tabellenform sowie als Chartbericht mit Grafiken und kurzen Zusammenfassungen vor.

Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer außerdem damit beauftragen, Tabellenbände über die Barrierefreiheitsanforderungen (siehe unten) hinaus so aufzubereiten, dass sie maschinenlesbare Metadaten enthalten.

Der Auftragnehmer führt die Befragung auf Deutsch durch und legt die Ergebnisse in deutscher Sprache vor.

Wo sich durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz Möglichkeiten zur Zeit- oder Kosteneinsparung ergeben, ist dies dem Auftraggeber vorzuschlagen. Im Übrigen wird auf §4 (10) des Vertrags verwiesen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abfassung der Berichte und Präsentationen auch die Erfahrungen aus seiner sonstigen Tätigkeit zu verwerten und dem Auftraggeber – soweit rechtlich zulässig – bereits vorhandenes Untersuchungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Die Analyse schließt auch andere Studien und Trendreihen ein, die beim Auftragnehmer zu den jeweiligen Fragen verfügbar sind.

Grundsätzlich stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Ergebnisse in einem vollständig gelabelten, SPSS-lesbaren Datensatz zur Verfügung. Der Auftragnehmer ermöglicht es dem Auftraggeber, vereinzelt Feldkontrollen durchzuführen.

2.2 Sekundärauswertungen oder synoptische Auswertungen

Nach Vorgabe des Auftraggebers erstellt der Auftragnehmer zudem Sekundäranalysen oder synoptische Auswertungen anderer Umfragen jeweils mit Grafiken.

2.3 Methodenexperimente

Nach Vorgabe des Auftraggebers testet der Auftragnehmer zudem neue Befragungs- und Analysemethoden im Rahmen von Methodenexperimenten und berichtet dem Auftraggeber über die Ergebnisse. Mögliche Chancen und Risiken der neuartigen Methodik sind dabei vorab ausführlich mit dem Auftraggeber zu erörtern und schriftlich darzulegen.

2.4 Briefing und Ergebnispräsentation

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Dazu sind ggf. Online-Konferenzen mit dem Auftraggeber erforderlich. Der Auftraggeber kann sich die Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen einer Präsentation vor unterschiedlichen Foren und damit im Bedarfsfalle auch mehrfach mündlich erläutern und vorstellen lassen.

3 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bietet allen Nutzergruppen die Möglichkeit zur Teilhabe und ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Alle Medien müssen so entwickelt werden, dass sie von einer größtmöglichen Zielgruppe wahrgenommen werden können. Alle Kommunikationsmedien und Gestaltungsmaßnahmen der Bundesregierung müssen gemäß § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sein. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

3.1.1 Digitale Kommunikationsmedien

Alle digitalen Kommunikationsmedien müssen gemäß § 3 Abs. 1 der BITV 2.0 wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein. Die BITV 2.0 ist – in ihrer jeweils gültigen Fassung – bindend und vom Auftragnehmer bei allen entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten. Die konkreten einzuhaltenden Anforderungen ergeben sich aus der BITV 2.0 in der jeweils gültigen Fassung sowie insbesondere aus der DIN EN 301 549 als nach § 3 (2) BITV 2.0 anzuwendendem Standard. Der Auftragnehmer muss sich um die stets aktuell geltenden Vorgaben bemühen.

3.1.2 Zur Veröffentlichung bestimmte PDF-Dokumente

Alle PDF-Dokumente, die im Internet veröffentlicht werden, müssen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel finalisierte Fragebögen, Tabellenbände, Chart- oder Ergebnisberichte. Die barrierefreien PDF-Dokumente müssen konform mit den beiden folgenden Standards in der jeweils gültigen Fassung sein: DIN EN 301 549 (Abschnitt 10) sowie ergänzend PDF/UA-Standard DIN ISO 14289-1. Sofern Nachbesserungen durch Abweichungen von den genannten Normen nötig werden, sind die dadurch beim Auftragnehmer entstehenden zusätzlichen Kosten von diesem selbst zu tragen.

Der Auftragnehmer muss die Barrierefreiheit der PDF-Dokumente gegenüber dem Auftraggeber nachweisen. Ein Teil der Anforderungen an die Barrierefreiheit kann dabei durch ein Software-

Programm geprüft und durch das entsprechende Testergebnis belegt werden. Andere Anforderungen erfordern die Bewertung durch eine menschliche Prüfung. Der Auftragnehmer muss auch die Erfüllung dieser menschlich zu testenden Anforderungen schriftlich bestätigen.

Es wird daher empfohlen, dass der Auftragnehmer von Beginn an die Originaldatei für das zu erzeugende barrierefreie PDF-Dokument barrierefrei erstellt. Die Umsetzung kann softwareunterstützt erfolgen, dafür eventuell anfallende Lizenzkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen. Bei Korrekturen an der Originaldatei wird dadurch aufwendigen und kostenintensiven Nacharbeiten an den PDF-Dokumenten vorgebeugt. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Auftrag durch entsprechendes geschultes Personal ausgeführt wird.

3.1.3 Dokumente, die für den Auftraggeber erstellt werden

Barrierefreiheitsanforderungen gelten ebenso für Dokumente, die der Auftragnehmer an den Auftraggeber im PDF-Format liefert, auch wenn diese nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, folgende finalisierte Dokumente:

- Angebote und Konzepte
- Rechnungen
- Pre-Test-Ergebnisse
- Methodenberichte
- Sekundäranalysen

Die barrierefreien Dokumente müssen konform mit dem Standard DIN EN 301 549 (Abschnitt 10) sein. Für barrierefreie PDF-Dokumente gilt ergänzend der PDF/UA-Standard DIN ISO 14289-1. Für beide Normen sind die jeweils gültigen Fassungen zugrunde zu legen. Der Auftraggeber behält sich vor, einen Nachweis für die Barrierefreiheit der Dokumente einzufordern.

Eine gesonderte Vergütung von Leistungen zur Herstellung der Barrierefreiheit bzw. von Auftraggeber geforderter Nachweise erfolgt nicht. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit müssen über die gesamte Vertragslaufzeit – das heißt sowohl über die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung als auch über die Laufzeit eines jeden Einzelabrufs – erfüllt werden.

4 Höchstabnahmemenge

Die Höchstabnahmemenge für diesen Vertrag inklusive aller optionalen Verlängerungen beträgt 2.500.000 € brutto.